

FH-Mitteilungen

25. Februar 2013

Nr. 14 / 2013



**Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Communication and Multimedia Design und
Communication and Multimedia Design mit Praxissemester
im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik
an der Fachhochschule Aachen**

vom 25. Februar 2013

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Communication and Multimedia Design und Communication and Multimedia Design mit Praxissemester im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Fachhochschule Aachen

vom 25. Februar 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012) hat der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	2
§ 3 Dauer und Studienumfang	3
§ 3a Wechsel in parallelen Studiengang mit/ohne Praxissemester	3
§ 4 Zugang zum Studium, Praktikum	3
§ 5 Studienverlauf, Kern- und Vertiefungsstudium	3
§ 6 Prüfungsausschuss	3
§ 7 Prüfungen	4
§ 8 Verbesserungsversuch	4
§ 9 Zulassung zu Prüfungen	4
§ 10 Ausbildungsbetriebe	4
§ 11 Zulassungsantrag zum Praxissemester	4
§ 12 Zulassung zum Praxissemester	4
§ 13 Betreuung des Praxissemesters	4
§ 14 Ablauf des Praxissemesters	4
§ 15 Anerkennung des Praxissemesters	5
§ 16 Studiensemester im Ausland	5
§ 17 Praxisprojekt	5
§ 18 Bachelorarbeit	5
§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit, Kolloquium	5
§ 20 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde	5
§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung	5
Anlage 1 Studienplan	7
Anlage 2 Wahlpflichtkataloge	9

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung (PO) gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen für den Bachelorstudiengang Communication and Multimedia Design und für den Bachelorstudiengang Communication and Multimedia Design mit Praxissemester.

§ 2 | Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Das Ausbildungsziel ist ein berufsqualifizierender Abschluss als „Bachelor of Science“ (kurz: B.Sc.) im Bachelorstudiengang Communication and Multimedia Design. Durch das Studium an der Fachhochschule Aachen und nach Maßgabe der Fachhochschule Aachen an den Partnerhochschulen bzw. der gemeinsam betriebenen International Faculty werden die wissenschaftlich fundierten Fachkenntnisse und Methoden in den Bereichen Kommunikation und Multimedia-Gestaltung vermittelt. Die Studierenden sollen befähigt werden, Multimedia-Konzepte durch integrierte Anwendung ihrer Kenntnisse in den Fächern Kommunikationswissenschaften, Technik, Gestaltung, Betriebswirtschaftslehre und Unternehmenskultur eigenverantwortlich und im Team zu entwerfen, zu entwickeln und auszuführen. Das Studium mit nach Maßgabe der Fachhochschule Aachen gestalteten Lehrangeboten an der International Faculty (IF) soll eine Erweiterung des regionalen auf den euregionalen und internationalen Horizont nachhaltig unterstützen. Die Unterrichtssprache in dieser Studienphase an der IF ist Englisch. Dort besteht kein Rechtsanspruch auf Abnahme der Prüfungselemente in deutscher Sprache. Das Bachelorstudium legt die methodische und fachliche Grundlage für postgraduale Aus- und Weiterbildungsabschnitte innerhalb und außerhalb der Hochschule. Dieser Abschluss ermöglicht weiterhin den Einstieg in ein weitergehendes Masterstudium.

(2) Die Bachelorprüfung besteht gemäß § 7 Absatz 2 RPO aus den studienbegleitenden Prüfungen, im Studiengang mit Praxissemester aus dem Praxissemester, aus dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(3) Das wichtigste Ziel des Studiums ist die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt. Durch die studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studierenden die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. Durch die Bachelorprüfung, die den berufsqualifizierenden Abschluss bildet, soll festgestellt werden, ob und in welchem Maße das Studienziel erreicht worden ist.

(4) Mit bestandener Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (kurz: B.Sc.) als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen. Auf der entsprechenden Urkunde wird außerdem der Name des jeweiligen Studienganges angegeben.

§ 3 | Dauer und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Communication and Multimedia Design umfasst einschließlich der Bachelorarbeit, des Bachelorkolloquiums und des Praxisprojekts sechs Studiensemester, für den Studiengang Communication and Multimedia Design mit Praxissemester sieben Semester.

(2) Das Studienvolumen beträgt 180 Leistungspunkte und im Studiengang Communication and Multimedia Design mit Praxissemester 210 Leistungspunkte.

§ 3a | Wechsel in parallelen Studiengang mit/ohne Praxissemester

(1) Ein Wechsel in den jeweils parallelen Studiengang mit/ohne Praxissemester ist ausgeschlossen, wenn eine Prüfung in dem bisherigen Studiengang des Fachbereiches endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Bei einem Wechsel in den jeweils parallelen Studiengang mit/ohne Praxissemester werden die bisher erfolgreich absolvierten Module anerkannt und die Fehlversuche angerechnet.

§ 4 | Zugang zum Studium, Praktikum

(1) Ein Praktikum (§ 6 RPO) als Zugangsvoraussetzung ist nicht vorgesehen.

(2) Voraussetzung für den Studienbeginn ist der Nachweis der bestandenen Prüfung zur besonderen studienangabezogenen Eignung gemäß der Ordnung zur Prüfung der besonderen studienangabezogenen Eignung des Studiengangs Communication and Multimedia Design.

§ 5 | Studienverlauf, Kern- und Vertiefungsstudium

(1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die ersten drei Regelsemester bilden das Kernstudium des Bachelorstudiengangs Communication and Multimedia Design bzw. des Bachelorstudiengangs Communication and Multimedia Design mit Praxissemester.

(3) Die letzten drei Regelsemester bilden das Vertiefungsstudium des Bachelorstudiengangs Communication and Multimedia Design.

(4) Die letzten vier Regelsemester bilden das Vertiefungsstudium des Bachelorstudiengangs Communication and Multimedia Design mit Praxissemester. Das sechste Regelsemester ist als Praxissemester vorgesehen.

(5) Die Studienpläne für den Bachelorstudiengang Communication and Multimedia Design bzw. für den Bachelorstudiengangs Communication and Multimedia Design mit Praxissemester ergeben sich aus Anlage 1. Die Module werden nach Maßgabe der Fachhochschule Aachen in Aachen oder einer beteiligten Partnerhochschule oder der IF angeboten.

(6) Im vierten Regelsemester sind zwei Module aus dem Wahlpflichtkatalog „National“ gemäß Anlage 2 zu wählen. Die übrigen Module des vierten Semesters sind Pflichtmodule.

(7) Ab dem fünften Regelsemester müssen sich die Studierenden für eine der Vertiefungsrichtungen (Study Line) Interactive Content Creation oder Interactive Media Conception oder Media Management and Innovation entscheiden. Hierzu werden Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 2 angeboten.

(8) Die allgemeinen Kompetenzen werden in den laut Studienplan angegebenen Modulen vermittelt.

§ 6 | Prüfungsausschuss

Für prüfungsrelevante Angelegenheiten ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik zuständig.

§ 7 | Prüfungen

(1) Alle Prüfungen werden dreimal im Jahr angeboten, die Regelprüfungstermine ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen in Anlage 1. In der internationalen Studienphase können die Prüfungstermine abweichen.

(2) Prüfungen bestehen in der Regel aus einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Zeitstunden. Abgehalten werden auch mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 30 bis 60 Minuten. Andere Prüfungsformen wie schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Hausarbeiten) und Seminarvorträge in vergleichbarem Umfang sind ebenfalls zulässig.

(3) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 21 RPO geregelt. Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung einer Klausurarbeit kann sich der Prüfling einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Jedem Prüfling stehen im gesamten Studium zwei Ergänzungsprüfungen im Kernstudium und eine Ergänzungsprüfung im Vertiefungsstudium zu. Eine Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend (4,0)“ oder „nicht ausreichend (5,0)“ als Ergebnis festgesetzt werden.

§ 8 | Verbesserungsversuch

Zur Notenverbesserung gibt es die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs nach § 20 RPO.

§ 9 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters kann zugelassen werden, wer mindestens 30 Leistungspunkte aus den Prüfungen der ersten beiden Regelsemestern erworben hat.

(2) Zur Zulassung zu Prüfungen des vierten und fünften Regelsemesters sind 50 Leistungspunkte aus den Prüfungen der ersten beiden Regelsemester erforderlich.

(3) Bei Modulen, welche ein Praktikum beinhalten, ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung.

§ 10 | Ausbildungsbetriebe

(1) Entsprechend der Zielsetzung des Praxissemesters (vgl. § 26 RPO) kommen für dessen Durchführung alle Einrichtungen der beruflichen Praxis (im folgenden kurz „Betriebe“ genannt) in Frage,

1. deren Aufgaben den Einsatz von Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Communication and Multimedia Design erfordern bzw. sinnvoll erscheinen lassen und

2. die im Hinblick auf die Betreuung der oder des Studierenden im Betrieb über entsprechende fachlich und didaktisch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen.

(2) Die Entscheidung über die Geeignetheit des Betriebes obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 11 | Zulassungsantrag zum Praxissemester

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Praxissemester muss spätestens einen Monat vor dem geplanten Beginn bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.

(2) Studierende können in ihrem Antrag Betriebe benennen. Dem Antrag sind in diesem Fall Informationen beizufügen, die zur Überprüfung der Eignung des Platzes erforderlich sind.

§ 12 | Zulassung zum Praxissemester

Die Zulassung zum Praxissemester erfolgt, wenn alle Prüfungen der ersten drei Regelsemester bestanden sind, wenn ein Praxisplatz nachgewiesen wird und der oder die Studierende an der Fachhochschule Aachen eingeschrieben ist.

§ 13 | Betreuung des Praxissemesters

Der Prüfungsausschuss verpflichtet gleichzeitig mit der Genehmigung eines Praxissemesterplatzes je eine auf dem betreffenden Feld kompetente Person der Fachhochschule Aachen entsprechend § 9 Absatz 1 RPO zur Betreuung der oder der Studierenden. Die Betreuung beinhaltet die fachliche und pädagogische Beratung durch die jeweilige beauftragte Betreuerin oder den jeweiligen beauftragten Betreuer während der Einsatzzeit.

§ 14 | Ablauf des Praxissemesters

(1) Der innerbetriebliche Ablauf des Praxissemesters wird auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden und dem Betrieb geregelt.

(2) Nach Abschluss des Praxissemesters erstellt die oder der Studierende einen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit, der nach Kenntnisnahme durch den Betrieb unverzüglich der Betreuerin bzw. dem Betreuer zugeleitet wird und präsentiert den Verlauf und die Ergebnisse in mündlicher Form.

§ 15 | Anerkennung des Praxissemesters

Voraussetzung für die Anerkennung des Praxissemesters durch den zuständigen Betreuer oder die zuständige Betreuerin ist eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die regelmäßige Mitarbeit der oder des Studierenden.

§ 16 | Studiensemester im Ausland

(1) Ein Praxissemester kann durch ein Studiensemester im Ausland ersetzt werden. Davon ausgenommen sind die beteiligten Partnerhochschulen. Es ist in der Regel im sechsten Studiensemester durchzuführen.

(2) Im Studiensemester im Ausland sollen die Studierenden internationale Erfahrungen sammeln und Studienleistungen erbringen.

(3) Zum Studium im Ausland wird zugelassen, wer alle Prüfungen der ersten drei Regelsemester bestanden hat, einen Studienplatz an einer ausländischen Hochschule nachweist und an der Fachhochschule Aachen eingeschrieben ist.

(4) Für die Betreuung der Studierenden im Ausland gilt § 13 entsprechend.

(5) Die Teilnahme am Studiensemester im Ausland wird durch die betreuende Person anerkannt, wenn der oder die Studierende Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten nachweist. Zum Nachweis gehören

1. Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule, deren Gegenstand und Umfang mit dem oder der Studierenden vor Beginn des Studiensemesters vereinbart wurden,
2. ein Bericht über das Studiensemester.

§ 17 | Praxisprojekt

(1) Das Praxisprojekt wird in der Regel zu Beginn des letzten Studiensemesters absolviert und umfasst 15 Leistungspunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von ca. 11 Wochen.

(2) Zum Praxisprojekt wird auf Antrag zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten aus den ersten fünf Regelsemestern erfolgreich erbracht hat.

(3) Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 | Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Ausarbeitung mit einer konstruktiven, experimentellen, entwerferischen oder einer anderen wissenschaftlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.

(2) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte, dies entspricht einer Bearbeitungszeit von maximal 10 Wochen, mindestens jedoch 6 Wochen. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen mindestens eine Woche vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern.

§ 19 | Zulassung zur Bachelorarbeit, Kolloquium

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Prüfungen bis auf zwei erbracht hat und das Praxisprojekt erfolgreich absolviert hat. Beim Studiengang mit Praxissemester ist zusätzlich zur Zulassung das bescheinigte Praxissemester gemäß § 15 erforderlich.

(2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer alle Prüfungen und die Bachelorarbeit bestanden hat. Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Das Kolloquium hat einen Umfang von 3 Leistungspunkten.

§ 20 | Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde

(1) Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten aller Prüfungen, der Note der Bachelorarbeit und der Note des Kolloquiums. Der Anteil der Note für die Prüfungen beträgt 75%, der für die Bachelorarbeit 20% und der für das Kolloquium 5%. Für die Gesamtnote gelten die in der RPO festgelegten Notenschlüssel. Bei einer Gesamtnote bis 1,3 wird der Zusatz „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 21 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vom 5. Juli 2012 und vom 13. Januar 2013 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 25. Februar 2013.

Aachen, den 25. Februar 2013

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen
in Vertretung

gez. C. Vaeßen

Prof. Dr. Christiane Vaeßen

Studienplan

Kernstudium

Nr.	Module und Studienfächer Bezeichnung	1.	2.	3.	Sem. SWS	LP	
		V Ü P	V Ü P	V Ü P		AK	Sum
51190	Einführung in die Medientheorie*	3 - 1			4		5
51194	Einführung in die Journalistik	1 1 -			2		2
51191	Grundlagen der Gestaltung*	4 - 3			7		8
51192	Grundlagen der Computertechnik, Internet*	4 - 3			7		8
51193	Grundlagen der Betriebswirtschaft, Projektmanagement	4 2 -			6	7	7
52190	Kommunikationstheorie und Dramaturgie		3 1 -		4		5
52194	Einführung in das Schreiben für Print und Online		1 1 -		2		2
52191	Text- und Bildgestaltung, Dynamik von Internetauftritten*		4 - 4		8		8
52192	Lichttechnik, Audiotechnik, Digitalfilmtechnik*		4 - 4		8		8
52193	Internes und Externes Rechnungswesen		4 2 -		6		7
53190	Kommunikationstechniken*			3 - 3	6	7	7
53191	Mediengestaltung*			3 - 3	6		7
53192	Spezialgebiete der Audio-/Digitalfilmproduktion von Multimedialprodukten*			3 - 3	6		7
53193	Grundlagen Marketing und Vertrieb, Produktion von Multimedialprodukten			4 2 -	6		7
53194	Verhandlungstechniken und Moderation			2 - -	2	2	2
	Summe Kernstudium CMD	26	28	26	84	16	90

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, AK = allgemeine Kompetenzen, Sum = Summe

Alle mit * gekennzeichneten Studienmodule beinhalten eine Anwesenheitspflicht zu den Praktikumsterminen.

Vertiefungsstudium

Nr.	Module und Studienfächer Bezeichnung	4.	5	6.	6./7.	Sem. SWS	LP	
		V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P		AK	Sum
55290	Wahlpflichtmodul National 1 1 Modul aus dem Wahlpflichtkatalog „National“*	X		Praxissemester	Bachelorarbeit			8
55291	Wahlpflichtmodul National 2 1 Modul aus dem Wahlpflichtkatalog „National“*	X						8
55292	Modul Interactive Content Creation*	X						4
55293	Modul Interactive Media Conception*	X						4
55294	Modul Innovation, Creativity & Management*	X						4
55295	Modul Uncommon Grounds*	X						2
51590	Konfliktmanagement und Zeitmanagement		2 - -					2
	Study Line Interactive Content Creation oder Study Line Interactive Media Conception oder Study Line Media Management and Innovation*		X					30
	Praxissemester							30
56101	Praxisprojekt				x			15
8998	Bachelorarbeit				x			12
8999	Bachelorkolloquium				x			3
	Summe Vertiefungsstudium CMD							120

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum

Alle mit * gekennzeichneten Studienmodule beinhalten eine Anwesenheitspflicht.

Wahlpflichtkataloge

Modul-Nr.	Studienfach
Wahlpflichtmodulkatalog „Interactive Content Creation „	
	Ausgewählte Kapitel Interactive Content Creation I
	Ausgewählte Kapitel Interactive Content Creation II
	Ausgewählte Kapitel Interactive Content Creation III
	Ausgewählte Kapitel Interactive Content Creation IV
	Ausgewählte Kapitel Interactive Content Creation V
Wahlpflichtmodulkatalog „Interactive Media Conception“	
	Ausgewählte Kapitel Interactive Media Conception I
	Ausgewählte Kapitel Interactive Media Conception II
	Ausgewählte Kapitel Interactive Media Conception III
	Ausgewählte Kapitel Interactive Media Conception IV
	Ausgewählte Kapitel Interactive Media Conception V
Wahlpflichtmodulkatalog „Media Management and Innovation“	
	Ausgewählte Kapitel Media Management and Innovation I
	Ausgewählte Kapitel Media Management and Innovation II
	Ausgewählte Kapitel Media Management and Innovation III
	Ausgewählte Kapitel Media Management and Innovation IV
	Ausgewählte Kapitel Media Management and Innovation V
Wahlpflichtmodulkatalog „National“	
55732	Angewandte Unternehmenskultur
55733	Mediengeschichte
55734	Multimedia-Projekt
55735	Ausgewählte Kapitel CMD